

Besondere Bedingungen für Schüler und Studierende gültig für die Tarife A100 - A121, S200 - S300, Z60 - Z90

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB/KKV A/S/Z).

A. Versicherungsfähigkeit

Für Personen, die sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres in einer schulischen Ausbildung befinden oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Studium eingeschrieben sind, können diese Besonderen Bedingungen für die oben genannten Tarife vereinbart werden.

B. Beiträge

Die monatliche Beitragsrate richtet sich nach dem erreichten Alter, das sich aus der Differenz von Kalenderjahr und Geburtsjahr ergibt. Es werden für die Alter 21 - 25, 26 - 30 und 31 - 34 Jahre Beitragsgruppen gebildet. Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das maßgebliche Alter erreicht wird, ist jeweils der dann gültige Beitrag der nächst höheren Altersgruppe zu zahlen.

Für Beitragsanpassungen gelten die Bestimmungen des § 8 b (AVB/KKV A/S/Z). Beitragsänderungen wegen des Erreichens des maßgeblichen Alters oder anderweitiger Beendigung der Versicherungsfähigkeit gelten nicht als Beitragsanpassungen gemäß § 8 b (AVB/KKV).

C. Wegfall der Versicherungsfähigkeit, Weiterversicherung

Die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen endet für alle versicherten Personen mit Ablauf des Monats, in dem die schulische Ausbildung oder das Studiums endet, vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen wird (ausgenommen ist eine Unterbrechung von bis zu 12 Monaten auf Grund von Elternzeit), spätestens aber mit Vollendung des 34. Lebensjahres. Nach Beendigung der Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen erfolgt eine Umstellung zum Ersten des Folgemonats auf die versicherten Tarife ohne Geltung dieser Besonderen Bedingungen. Der Beitrag hierfür entspricht dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Eintrittsalter gültigen Neugeschäftsbeitrag.

Der Versicherungsnehmer hat die Voraussetzungen für die Besonderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist kann der Versicherungsnehmer mit Wirkung zum Ende des Monats kündigen, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit entfallen.